

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
137	Bekanntmachung auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben -Az.: 63.1-292/10-St-	2
138	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises	3
	Bedburg	
139	Bekanntmachung betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr. 33/Bedburg, 5. beschleunigte Änderung -Teilgebiet zwischen der „Wiesenstraße“ „Neusser Straße“, „Gartenstraße“ „Verschönerung“ „Im Erftbusch“ und „Erftstraße“ in Bedburg	4-7

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreis

Az.: 63.1-292/10--St

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl.I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben.

Herr Peter Josef Krahwinkel beantragt gemäß § 4 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggaslagers mit Füllanlage und Autogastankstelle mit einer Lagerkapazität von 18 t brennbarer Gase entsprechend Nr. 9.1b Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Gelände in 50189 Elsdorf, Siemensstr., Gemarkung Elsdorf, Flur 17, Flurstück 301.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.4 der Anlage 1 des UVPG.. Das Vorhaben ist in der Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob durch das Vorhaben, aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bergheim, den 23.07.2010
Im Auftrag

Gez. Hambach

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Rüdiger Warnecke hat am 14.07.2010 sein Kreistagsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Mit Wirkung vom 23.07.2010 ist nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Herr David Demgensky, Am Lapprath 10, 50129 Bergheim, als Nächster gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.20) zu erklären.

Bergheim, den 27.07.2010

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als stellv. Wahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren]
Nr. 33/Bedburg, 5. beschleunigte Änderung
-Teilgebiet zwischen der „Wiesenstraße“ „Neusser Straße“, „Gartenstraße“
„Verschönerung“ „Im Erftbusch“ und „Erftstraße“ in Bedburg-**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Vorzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Hinweis zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung**

Zu 1.:

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.2008 (BGBl. I S. 3018), in Aufhebung und Zusammenführung der Aufstellungsbeschlüsse zur eingeleiteten 1. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg den Aufstellungsbeschluss für die 5. beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Rahmen der allgemeinen Überleitungsvorschriften nach § 233 Abs. 1 BauGB auf das aktuelle Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), umgestellt und entsprechend fortgeführt wird.

Zu 2.:

Das wesentliche Planungsziel dieses **Bebauungsplans der Innenentwicklung** definiert sich in Aufnahme der vorhandenen Nutzungsstrukturen und Bestände durch eine innerörtliche Sicherung und Fortentwicklung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen in verträglicher Koexistenz.

Hierbei ist die bedarfsorientierte Umplanung und Neuordnung von überbaubaren Grundstücksflächen, die Rücknahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die planungsrechtliche Übernahme und Sicherstellung des Bestandes, die Festsetzung von Grünflächen sowie die Festsetzung erhaltenswerter Grünstrukturen beabsichtigt.

Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora- Fauna- Habitat- Gebiete] oder Vogelschutzgebieten) vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von unter 20.000 qm wird nicht überschritten.

Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Innenbereiches. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

5

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB findet gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 5. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg liegt im Übergangsbereich der Gemarkungen Bedburg und Lipp, unmittelbar westlich der Erft im Übergangsbereich der Bedburger Ortsteile Lipp im Westen und Broich im Osten zwischen Neusser Straße, Wiesenstraße und Erftstraße. Das Plangebiet erstreckt sich sowohl über Flurstücke der Gemarkung Lipp, Flur 1 als auch über Flurstücke der Gemarkung Bedburg, Flure 36 und 46. Der gesamte Plangeltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von ca. 4,7 ha; er wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Grundstücke der Gemarkung Lipp, Flur 1, Flurstücke 625, 627 und 527 [„Wiesenstraße“].
- Im Osten: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 46, Flurstücke 288, 435, 367 [„Erftstraße“] sowie der bebauten Grundstücke der Straße „Verschönerung“.
- Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 36, Flurstücke 158, 384 u. 387 [„Gartenstraße“] sowie die Bebauung der Straße „Im Erftbusch“.
- Im Westen: durch das Grundstück der Gemarkung Lipp, Flur 1, Flurstück 504 [„Neusser Straße“].

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg, 5. beschleunigte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

11. August 2010 bis zum 31. August 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 204 und 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 09.08.2010
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



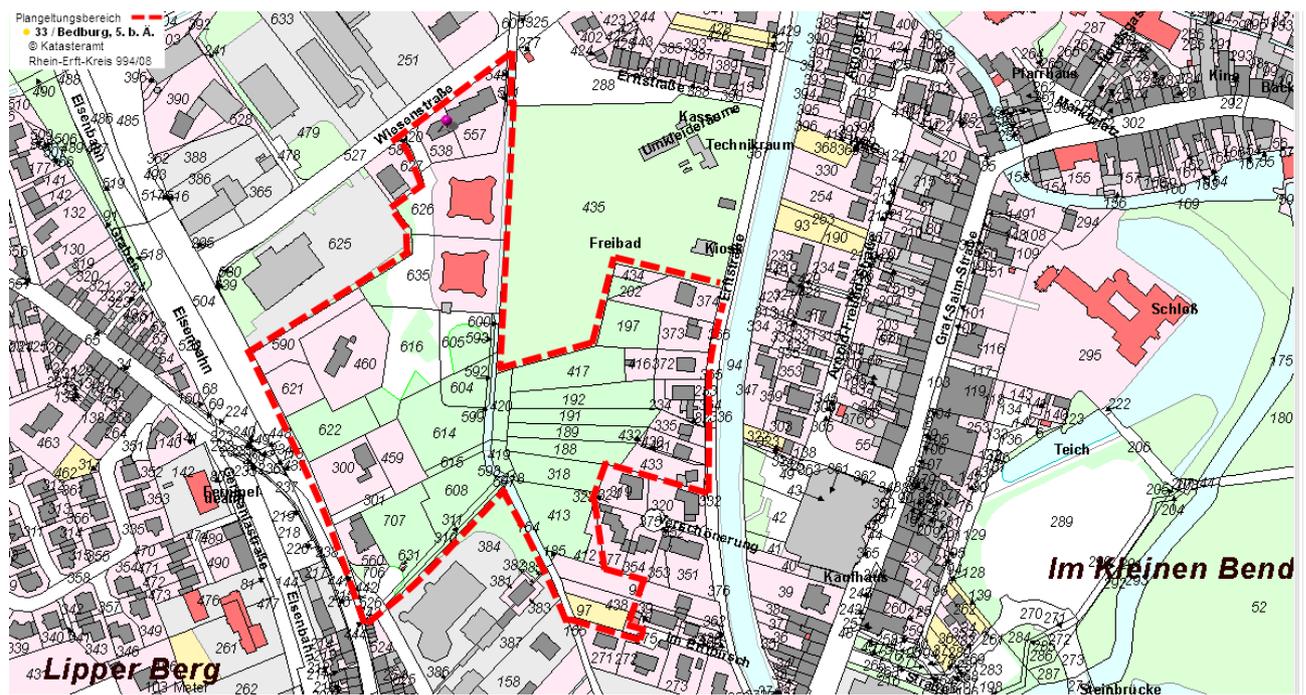
(Gunnar Koerdt)

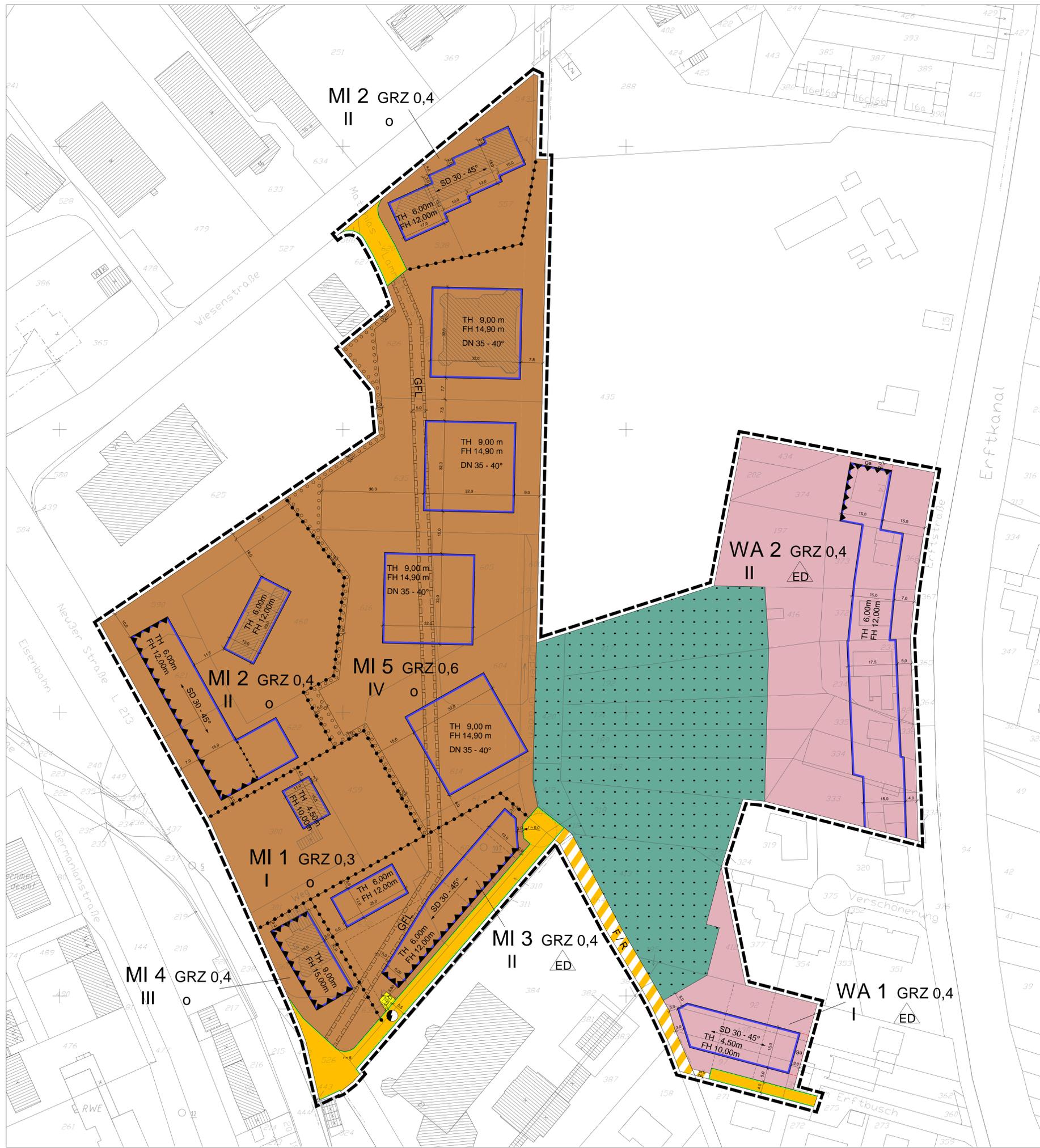
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lageplan:***Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33/Bedburg, 5. beschleunigte Änderung***

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind:

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)**

Die in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten allgemeinen zulässigen Nutzungen sind:

 - Tankstellen
 - Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 BauNVO

sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die in § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsgaststätte" im Sinne des § 4a Abs. 3 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Doppelhäushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Doppelhäushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhen bestimmt. Bezugsgröße der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante des nächstbenachbarten Verkehrsflächen, die unmittelbar vor dem Grundstück liegen. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche vor der Haupteingangsseite des Gebäudes. Für Baufreier, die mehr als 20,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen, ist die Bezugsgröße der Höhenfestsetzungen die maximale bestehende Geländehöhe innerhalb des Baufreiers.

Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Höhe des obersten Gebäudeab schlusses. Bei Pultdächern entspricht die Traufhöhe der Schnittlinie des niedrigeren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut, der Firsthöhe der höheren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

Bei Pultdächern kann die angegebene Traufhöhe jeweils um maximal 1,00 m auf ganzer Länge überschritten werden.

Innerhalb des MI 5 darf die festgesetzte Traufhöhe maximal auf der Hälfte der jeweiligen Traufhöhe um maximal 2,20 m überschritten werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)**

Innerhalb des MI 5 sind außerhalb der überbaubaren Flächen unterirdische bauliche Anlagen in einer Gesamtgröße von maximal 400 m² zulässig.
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Innerhalb der MI 2-4 und der WA 1-2 sind in den Vorgartenflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern ausgeschlossen. Abfallbehälter sind einzuhäusen oder allseitig einzugraben. Der Anteil der Stellplätze in den Vorgärten darf 50 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hier von ausgenommen sind Grundstücke, auf denen Gebäude beidseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

Vorgartenflächen werden begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie und die Vorderkante der Gebäude und deren seitliche Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 - Innerhalb der WA 1-2 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Innerhalb aller Baugebiete müssen Garagen und Carports von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.
 - Auf Flächen für Garagen sind auch Carports oder offene Stellplätze, auf Garagenzufahrten offene Stellplätze zulässig.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Für die mit GFL gekennzeichnete Fläche werden folgende Rechte festgesetzt:

 - Leitungsrecht für die Schmutzwasserabfuhr
 - außerhalb der überbaubaren Flächen Geh- und Fahrrechte zugunsten der Versorgungsleiter innerhalb der überbaubaren Fläche Sicherstellung der Anfahrbarkeit der Leitung

Die unter den Hinweisen Nr. 3 formulierten Auflagen sind einzuhalten.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Außenbauteile, die zu gekennzeichneten Baufreierbegrenzungen ausgerichtet sind, sind derart herzustellen, dass das resultierende Schallemissionsniveau für jeweils angegebenen Lärmzonenbereich gemäß DIN 4109 eingehalten wird.

Im Bereich der gekennzeichneten Baufreierbegrenzungen sollten schutzbedürftige Räume nicht der Lärmquelle zugewandt sein. Alternativ sollten die Fenster mit schallschlüsseln Lärmschutzmaßnahmen versehen oder die offeneren Fenster von schutzbedürftigen Räumen zu den der Schallquelle abgewandten Hausseiten vorgesehen werden.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die innerhalb des Mischgebietes MI 5 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im Verband 1,50 m x 1,50 m mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Erhaltungsbereich des Baumbestandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Der innerhalb der Baugebiete außerhalb der überbaubaren Flächen gelegene Baumbestand, der der Baumschutzsatzung der Stadt Bedburg unterliegt, ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 4 BauONRW)**
 - Gestaltung baulicher Anlagen**

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind für alle Hauseinheiten identische Fassadenmaterialien zu verwenden.
 - Dachgestaltung**

In Baufreier mit festgesetzter Hauptfriesrichtung sind nur Gebäude mit Satteldächern mit der Dachneigung 30 - 45° zulässig.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Trauf- und Firsthöhen zu errichten.
- Kennzeichnungen**
- Überschwemmungsgebiet**

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Erft.
 - Baugrundverhältnisse**

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes liegt im Auebereich der Erft, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Bodenschichten weichen auf kurzer Distanz in ihrer Verteilung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet wird daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.
- Hinweise**
- Bodendenkmäler**

Im Plangebiet liegen keine konkreten Indizien zu Bodendenkmälern vor. Trotzdem sind archaische Funde nicht auszuschließen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 15 und 16 DschG NRW, sind bei Bodenbewegungen und Bauarbeiten zu beachten. Beim Auftreten archaischer Bodendenkmäler oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nieddergünzlerweg 10, 50667 Köln, zu informieren. Bodendenkmälern und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für die Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - Grundwasserhältnisse**

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdeckungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 19 195 Bauwerksabdichtungen zu beachten.
 - Überbauung des Kanalraumes**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Erftverband zu unterrichten. Vor Baubeginn und nach Baufertigstellung ist eine Kanalreinigung durchzuführen. Während der Bauarbeiten sind die Schächte 5331 und 5332 gegen unzulässigen Benutzern zu sichern und jederzeit zugänglich zu halten. Der Schacht 5332 muss durch die Überbauung erhalten und ordnungsgemäß verschlossen werden. Die Wehranlage Schacht 5333 sowie Schacht 5331 müssen jederzeit für den Anliegerverkehr bzw. Krafteinfluss erreichbar sein. Hier ist eine entsprechende Zuwegung zu schaffen.
 - Kampfmittel**

Dem Kampfmittelräumdienst liegen nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenabwurfgebieten (Kampfmittel) vor, da der Bereich im ehemaligen Bombenabwurfgebiet / Kampfmittel liegt. Auch wenn Bodenuntersuchungen diesen Verdacht nicht bestätigen sollten, wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenabwurfgebieten oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.
 - Erdbeengefährdung**

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149 liegt das Erdbebengebiet in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr.33/Bedburg
5. Änderung

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung
 PlanVom vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)
 Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Lipp; Bedburg
 Flur: 1;36 und 46



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Kartengrundlage**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - 548 Flurstücknummer
 - 79 Gebäude mit Hausnummer
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH ... max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)
- FH ... max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
- Baugrenze
 - offene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen**
- Offentliche Strassenverkehrsfläche
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - FR Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
- Flächen für Versorgungsanlagen**
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung Elektrizität
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Fläche für Wald
- Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Ga Flächen für Garagen und Carports
 - GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe textliche Festsetzungen u. Hinweise)
 - Vorkerungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzungen und Bauweisen
 - Hauptfriesrichtung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachformen
 - DN 35-40° vorgeschriebene Dachneigung
 - SD 30-45° Satteldach mit vorgeschriebener Dachneigung
 - Vorschlag Parzellierung

Entwurf und Bearbeitung: **RAUM** Architektur Stadt und Umwelting Planung
 Wildschütz und Schmutz
 Lüticher Straße 10-12
 52064 Aachen

Stand 08.07.2010

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Es wird beschließen, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemessen eindeutig ist.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates von Bedburg den ... aufgestellt worden.	Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB von ... bis ... durch öffentliche Auslegung stattgefunden.
Bedburg, den ... (Örtlich)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist an ... öffentlich bekannt gemacht worden.	Bedburg, den ... (Bürgermeister)
Trägerbeteiligung	Offenlegungsbefehl	Offenlage
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 1 (1) BauGB vom ... bis ... durchgeführt worden.	Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am ... von Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am ... durch ... beantragt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... von der Auslegung benachrichtigt.
Bedburg, den ... (Bürgermeister)	Bedburg, den ... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Bedburg, den ... (Bürgermeister)
Satzungsbeschluss		
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ... als Sitzung beschlossen worden.		
Bedburg, den ... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)		